

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.). Bestellungen nur an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend in Berlin C 2, Breite Straße 8—9.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 466, 7684, 739.

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 10. Juli 1926

Nummer 28

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die Reparaturarbeiten im Uhrmachergewerbe

Von Justizrat Dr. Boerne

Unter den Plagen, die unser schwer kämpfendes Handwerk bedrücken, stehen die Reparaturen, die der Kunde übermäßig lange liegen läßt, nicht an letzter Stelle. Wenn ein Kunde eine Uhr zur Reparatur gebracht hat, so wird ihm gesagt, wann die Arbeit fertig ist und abgeholt oder abgeliefert werden kann. In der Regel verlangt der Uhrmacher Bezahlung des Reparaturpreises bei der Rückgabe des reparierten Gegenstandes. Er liefert nur gegen Zahlung des ihm zukommenden Betrages die Uhr aus. Dazu geben ihm die §§ 273 und 1000 B.G.B. das Recht. Der Kunde hat aber oft kein Geld. Das Zurückhaltungsrecht bringt also an sich den Uhrmacher nicht weiter. Ihm liegt gar nichts daran, den ausgebesserten Gegenstand zu behalten, im Gegenteil, er will ihn los sein und dagegen sein Geld haben. Das Zurückhaltungsrecht bringt sogar für den Gläubiger die Unbequemlichkeit mit sich, daß er für getreuliche Aufbewahrung der ausgebesserten Uhr haftet. Allerdings wird diese Haftung gemindert, wenn der Kunde in Verzug der Abnahme kommt. Dies ist der Fall, wenn er abnehmen und zahlen sollte, dies aber nicht getan hat. Von da an haftet der Meister nicht mehr wie sonst für Schäden, die aus geringer Fahrlässigkeit entstehen, sondern nur noch für solche, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Zu seinem Gelde soll dem Meister das Pfandrecht verhelfen, das er kraft Gesetzes (§ 647 B.G.B.) an der reparierten Sache hat, wenn sie dem Besteller gehört. Ist dies der Fall, so kann der Uhrmacher sich aus der Uhr als Pfandgläubiger befriedigen. Ist dies nicht der Fall, so darf der Meister die Uhr nur zurückbehalten, kann aber Bezahlung nicht von dem Eigentümer der Uhr, sondern nur von dem Kunden fordern und, wenn dieser nicht zahlt, klagen und die Vollstreckung gegen den Besteller betreiben. Die hergerichtete Uhr darf er nicht pfänden, weil sie nicht seinem Schuldner gehört. Der Uhrmacher muß abwarten, bis der Eigentümer der Uhr sich, um sein Eigentum wieder zu bekommen, zur Zahlung entschließt und die Uhr auslöst.

Will der Uhrmacher wegen seiner Reparaturforderung die reparierte Uhr zu seiner Befriedigung verwerten, so darf er dabei nicht weitergehen, als das zur Deckung seiner Forderung nötig ist. Wer mehrere Uhren zur Reparatur übergeben erhalten und dafür eine Forderung von 20 RM. hat, darf nicht sämtliche Uhren verkaufen lassen, sondern nur so viele, daß der Erlös die 20 RM. sowie die Kosten deckt.

Wenn der Gläubiger, um zu seinem Gelde zu kommen, die Uhr verwerten will, so muß er sie nach § 1257 B.G.B. öffentlich versteigern lassen. Dies ist jedoch erst dann zulässig, wenn seine Forderung fällig geworden, d. h. die Arbeit fertiggestellt und der Tag der Abholung herangekommen, oder der Kunde aufgefordert worden ist, die reparierte Uhr abzunehmen und den Reparaturpreis zu bezahlen. Wenn das Geld ausbleibt, so muß der Uhrmacher zunächst dem Kunden mittels eingeschriebenen Briefes den Verkauf der reparierten Uhr unter Angabe des geschuldeten Betrages androhen. Diese Ankündigung kann dann unterbleiben, wenn sie „untunlich“ ist, d. h. wenn der Uhrmacher den Namen des Kunden oder seine Anschrift nicht kennt. Nachdem danach ein Monat verstrichen ist, darf der Gläubiger die Uhr öffentlich, d. h. durch einen Gerichtsvollzieher nach Bekanntmachung von Ort und Zeit der Versteigerung und unter allgemeiner Bezeichnung der zum Verkaufe kommenden Sache versteigern lassen. Sie braucht also nur im allgemeinen bezeichnet zu werden, es genügt jedoch nicht etwa schon die Bezeichnung „eine Uhr“, sondern es muß z. B. gesagt werden „eine silberne Herrenuhr“, „eine goldene Damenarmbanduhr“ o. ä. m. Aus dem Erlöse werden zunächst die Kosten des Gerichtsvollziehers einschließlich derer der öffentlichen Bekanntmachung, dann die Forderung des Uhrmachers mit Zinsen, auch etwaige Prozeßkosten gedeckt. Wenn ein Überschuß verbleibt, so gebührt er dem Kunden. Wird die Forderung nicht vollkommen gedeckt, so bleibt der Kunde für den Ausfall dem Gläubiger mit seinem übrigen Vermögen haftbar.